



In puncto Haftungsrisiko wandeln gewerberechtliche Geschäftsführer mitunter auf dem Drahtseil. Nur wer sich informiert, befindet sich auf einem sicheren Weg. Fotos: iStock/BrianAJackson

Nur nicht in die Haftungsfalle tappen

Unternehmen brauchen oft einen eigenen gewerberechtlichen Geschäftsführer. Diese Funktion ist jedoch nicht risikolos. Rechtsanwalt Herwig Frei informiert.

Wofür hat der gewerberechtliche Geschäftsführer einzustehen?

Frei: Er ist der Gewerbebehörde gegenüber für die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehören auch die einschlägigen Nebengesetze wie z. B. – Stichwort „lange Einkaufsnacht in Innsbruck“ – die Öffnungszeiten und alle Betriebsanlagenbescheide mit ihren Auflagen. Auch bei Gewerbeausübung ohne Gewerbebeschein werden die Geldstrafen zumeist gegen ihn verhängt. Eine Vereinbarung, wonach das Unternehmen die Verwaltungsstrafen übernimmt, wäre unzulässig. Er muss die Strafen also aus eigener Tasche bezahlen.

Was hat er nicht zu verantworten?

Frei: Er kann nicht belangt werden bei Verstößen gegen Tiroler Landesrecht (z. B. Bauordnung), arbeits- und sozialversicherungsrechtli-

„Eine allfällige Verwaltungsstrafe wegen einer Gewerbeausübung ohne Gewerbebeschein muss der gewerberechtliche Geschäftsführer aus eigener Tasche bezahlen.“

RA Dr. Herwig Frei



Foto: umiller/Peggy Koller is Partner

che Vorschriften, im Speziellen den Arbeitnehmerschutz oder die ganzen Regelungen in puncto Steuern und Abgaben. Das liegt ausschließlich in der Verantwortlichkeit der kaufmännischen Geschäftsführung.

Apropos Unternehmensleitung: Kann diese den gewerberechtlichen Geschäftsführer belangen?

Frei: Ja, unter Umständen. Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet der Firma gegenüber zwar nicht für kaufmännische Belange,

wohl aber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes. Diese zivilrechtliche Innenhaftung im fachlichen Bereich kann durch einen Vertrag auch nicht ausgeschlossen werden.

Und was ist mit Direktansprüchen der Firmenkunden?

Frei: Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, die fachgerechte Ausführung von Kundenaufträgen zu überwachen. Daher haftet er persönlich auch nicht für Schäden, die der Kunde durch „verpöschelte“ Firmenarbeit erleidet.

Was raten Sie gewerberechtlichen Geschäftsführern?

Frei: Sich ihres Haftungsrisikos immer bewusst zu sein, ihr fachliches Wissen bestmöglich auf neuestem Stand zu halten und sich, wenn nötig, rechtlich beraten zu lassen.

WEITERE INFOS UNTER
www.greiterlawfirm.at